

# Satzung der Ortsgemeinde Oberhausen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 01.04.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Oberhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Ortsgemeinde Oberhausen setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> auf | 345 v. H. |
| b) für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b> auf                                 | 465 v. H. |
| 2. für die <b>Gewerbesteuer</b> auf   | 380 v. H. |

der Steuermessbeträge.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Hebesätze für die Realsteuern ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Insofern treten ggf. in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgelegte Hebesätze außer Kraft.

Oberhausen, den 01.04.2025

  
Jens Sprenger  
Ortsbürgermeister

